



Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

3. Oktober 2017
Seite 1 von 1

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40190 Düsseldorf



Aktenzeichen 213-6023
bei Antwort bitte angeben

Regina Vogel
Telefon 0211 837-2432
Telefax 0211 837-662432
Regina.Vogel@mkffi.nrw.de

**„Aktuelle Entwicklungen im Bereich der Durchführung des Unter-
haltsvorschusses in Nordrhein-Westfalen“**

Bericht an den Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Woh-
nen

Sehr geehrter Herr Präsident,

im Rahmen der Sitzung vom 8. September 2017 hat der Ausschuss die
Landesregierung gebeten, bei der Sitzung am 6. Oktober 2017 erneut
über den dann aktuellen Stand hinsichtlich der Kostenverteilung im Be-
reich Unterhaltsvorschuss und der Zentralisierung des Unterhaltsrück-
griffs zu berichten.

Beigefügt übersende ich Ihnen 60 Exemplare des Berichts mit der Bitte,
diese an die Mitglieder des Ausschusses für Heimat, Kommunales,
Bauen und Wohnen weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Joachim Stamp

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkffi.nrw.de
www.mkffi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 708, 709
Haltestelle Poststraße

Schriftlicher Bericht
des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen
zu TOP 9 der Sitzung des Ausschuss für Heimat, Kommunales,
Bauen und Wohnen am 6. Oktober 2017

Bezug:

Mündliche Berichtsbitte des Ausschusses aus der Sitzung vom 8. September 2017

Aktuelle Entwicklungen
im Bereich der Durchführung des Unterhaltsvorschlusses
in Nordrhein-Westfalen

Zu den aktuellen Entwicklungen im Bereich der Durchführung des Unterhaltsvorschlusses in Nordrhein-Westfalen berichtet das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration in Abstimmung mit der Staatskanzlei, dem Finanzministerium und dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung wie folgt:

1. Künftige Regelung zur Finanzierung des Unterhaltsvorschlusses

Die als Anlage 1 beigefügte Regelung wurde als Teil des Haushaltsbegleitgesetzes 2017 am 14. September 2017 in den Landtag eingebracht. Sie sieht vor, dass von den Ausgaben für die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschlusssgesetz rückwirkend ab 1. Juli 2017 der Bund 40 %, das Land 30 % und die Kommunen 30 % tragen. Die Einnahmen aus dem Unterhaltsrückgriff sollen nach folgendem Schlüssel verteilt werden: Bund 40 %, Land 10 %, Kommunen 50 %. Zum 31. März 2019 berichtet die Landesregierung über die Auswirkungen dieser Regelung, so dass eine Anpassung erfolgen kann, falls das Ziel der Regelung, die Kommunen gegenüber dem Stand vom 31. Dezember 2016 nicht stärker mit Kosten zu belasten, laut Bericht nicht erreicht wird.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW hat zu der Regelung, die ihr vorab zugeleitet worden war, mit Schreiben vom 12. September 2017 (Anlage 2) Stellung genommen.

Am 25. September 2017 fand hierzu ein Gespräch mit den Vertretern der kommunalen Spitzenverbände statt. Hinsichtlich Punkt C. der Stellungnahme

einigte man sich darauf, dass die Landesregierung einem Ruhensantrag von kommunaler Seite an den Verfassungsgerichtshof zustimmen wird, falls eine oder mehrere Kommune/n im Herbst 2018 eine fristwahrende Verfassungsbeschwerde gegen die gesetzliche Regelung über die neue Kostenaufteilung erheben würde/n. Auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass der Bericht der Landesregierung, der erst am 31. März 2019 vorliegen wird, über die Auswirkungen des neuen Verteilungsschlüssels in diesem Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof berücksichtigt werden kann.

Über die beiden weiteren Punkte, die die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW in ihrem Schreiben vom 12. September 2017 angesprochen hatte (Verteilung der Rückgriffseinnahmen, verbindliche Regelung zur Zentralisierung des Unterhaltsrückgriffs zum 1. Juli 2019 im Ausführungsgesetz zum Unterhaltsvorschussgesetz) konnte bisher keine Einigkeit erzielt werden.

2. Verlagerung der Zuständigkeit für den Unterhaltsrückgriff auf die nordrhein-westfälische Finanzverwaltung

Zur Verlagerung der Zuständigkeit für den Unterhaltsrückgriff auf das Land finden derzeit Gespräche innerhalb der Landesregierung statt. Die Verlagerung der Zuständigkeit soll frühestmöglich, spätestens aber zum 1. Juli 2019 erfolgen.

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW

Städtetag
Nordrhein-Westfalen

 **LANDKREISTAG**
NordRhein-Westfalen

 **Städte- und Gemeindebund**
Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf

Ansprechpartner:

Dr. Christian von Kraack
Landkreistag Nordrhein-Westfalen
Tel.-Durchwahl: - 0211/300491-200
Fax-Durchwahl: - 0211/300491-660
E-Mail: kraack@lkt-nrw.de

Bianca Weber
Städtetag Nordrhein-Westfalen
Tel.-Durchwahl: - 0221/3771-450
Fax-Durchwahl: - 0221/3771-409
E-Mail:
bianca.weber@staedtetag.de

Dr. Matthias Menzel
Städte- und Gemeindebund Nord-rhein-
Westfalen
Tel.-Durchwahl: - 0211/4587-234
Fax-Durchwahl: - 0211/4587-291
E-Mail:
matthias.menzel@kommunen-in-nrw.de

Aktenzeichen: 51.15.00 (LKT NRW)
51.81.10 N (StNRW)
35.0.13-001/003 (StGB NRW)

Datum: 12.09.2017 vK/Hä

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Unterhaltsvorschussgesetzes

Hier: Ihr Schreiben vom 06.09.2017, Ihr Az. 213-6023

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übersendung des vor dem Hintergrund unserer Gespräche am 11.08.2017, 15.08.2017 und 28.08.2017 konzipierten Entwurfs eines „Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Unterhaltsvorschussgesetzes“, der Bestandteil des Gesetzentwurfs der Landesregierung zum Haushaltsbegleitgesetz 2017 ist, danken wir.

Zu diesem Gesetzentwurf, der von uns angesichts der geplanten Neuaufteilung der Leistungsaufwandsverteilung zwischen Land und Kommunen und des Angehens einer Neuordnung des Rückgriffs als Schritt in die richtige Richtung bewertet wird, nehmen wir im Einzelnen folgendermaßen Stellung:

A. Leistungsaufwandsverteilung und Rückgriffsertragsquotelung (Art. 1 Nr. 1 und 2)

Mit der rückwirkend zum 01.07.2017 vorgesehenen, hälftigen Teilung des nicht vom Bund getragenen Leistungsaufwandsanteils zwischen Land und kommunaler Seite wird die im bundesweiten Vergleich extreme Belastung der kommunalen Seite, die bislang in Nordrhein-Westfalen bestand und die sich an der 80-prozentigen Überwälzung des im Land zu tragenden Anteils ablesen ließ, zurückgebaut. Insgesamt wird der Anteil der kommunalen Seite am UVG-Leistungsaufwand in Nordrhein-Westfalen ab dem 01.07.2017 von bislang etwa 53,34 % auf 30,00 % sinken.

Da uns nach der dritten Verhandlungsrunde am 28.08.2017 der weiterentwickelte Gesetzesentwurf jedoch nicht zur Durchsicht zur Verfügung stand, zeigt sich jedoch nun ein Dissens hinsichtlich der Quotelung der Rückgriffserträge:

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht hierbei einen kommunalen Rückgriffsanteil von fünf Sechsteln des nicht an den Bund abzuführenden Anteils der Rückgriffserträge (also $\frac{5}{6}$ von 60 %), mithin 50 % der Gesamtrückgriffserträge, bei den Kommunen vor (bislang: 53,34 %). Auf kommunaler Seite hingegen wurde nach der Verhandlungsrunde am 28.08.2017 davon ausgegangen, dass 90 % der nicht an den Bund abzuführenden Rückgriffserträge (mithin 90 % von 60 % des Gesamtrückgriffsertrags), also 54 %, bis zur Zentralisierung kommunal verbleiben sollten.

Damit das gemeinsame Ziel, den kommunalen Netto-Anteil am UVG-Leistungsaufwand in Nordrhein-Westfalen (Leistungsaufwand ./.. Rückgriffsertrag) von 89,8 Mio. € p.a. (2016) auch künftig angesichts der erwarteten Verdopplung des Leistungsaufwandes bei voller Jahreswirkung als Grenze der kommunalen Leistungsaufwandsbelastung einzuhalten, sicher erreicht werden kann, ist hier noch eine Anpassung erforderlich.

B. Neuordnung des Rückgriffs (Art. 1 Nr. 3)

Die vorgesehene Regelung zur Neuordnung des Rückgriffs würde wegen der zu erwartenden Nahezu-Verdopplung des Verwaltungspersonal- und Verwaltungssachaufwands im Bereich des Rückgriffs erhebliche Auswirkungen auf die Frage der Fortschreibung und der Genehmigungsfähigkeit von Haushaltssanierungsplänen (HSP) und Haushaltssicherungskonzepten (HSK) zeitigen. Hintergrund ist, dass in den einzelnen Unterhaltsvorschusskassen mit etwa – sehr differenziert nach der sozialen Lage vor Ort – etwa einer Verwaltungskraft (vollzeitverrechnet) je 25.000 Einwohner zu rechnen wäre. Die durch den Bund vorgenommenen Veränderungen bewirken damit folgende Änderungsnotwendigkeiten bei der Haushaltsplanung (Aufwandsseite) vor Ort.

Der daraus folgende erhebliche Verwaltungsmehraufwand im Personalbereich (nahezu: Verdopplung) wird durch die unter Art. 1 Nr. 1 und 2 des Gesetzentwurfes nicht kompensiert werden, denn diese betreffen lediglich die Leistungsaufwandsseite (Primäraufwand und sekundäre Minderung durch Rückgriff). Die Mehrung des Personalaufwandes schlägt damit örtlich vollständig „durch“. Bei einer Stadt von 100.000 Einwohnern würde dies unter Anlegung des vorstehend beschriebenen einen Personalmehraufwand von etwa 200.000 € pro Jahr auslösen. Bei einer Stadt von 500.000 Einwohnern würde bereits im Personalbereich nach dem vorstehend Beschriebenen ein Wert von etwa 1 Mio. € p. a. erreicht. Dieser Mehraufwand wird in die HSP und HSK vollständig einfließen müssen – für 2018 und in der Fortschreibung für 2019.

Angesichts des dann anstehenden Auslaufens des Stärkungspakts ist es von hoher Bedeutung insbesondere sicherzustellen, dass die HSP-Fortschreibungen des Jahres 2019 im kommenden Jahr genehmigungsfähig sind, ohne unter – nach der politischen Grundsatzeinigung zwischen Land und Kommunen über die Neuordnung des Rückgriffs – unnötigen Druck zu geraten. Da im derzeitigen Gesetzentwurf lediglich eine Evaluations- und Berichtsklausel vorgesehen ist, soweit die Zentralisierungsfrage betroffen ist, würden die Stärkungspaktkommunen auch im Bereich des Rückgriffs für das Haushaltsjahr 2019 im Jahr 2018 den Aufwand – trotz der grundsätzlich beabsichtigten Verlagerung auf das Land – vollständig planen müssen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass der Personalanteil für den Rückgriff in der Regel den Personalaufwand für die Leistungssachbearbeitung deutlich übersteigt. Da nach der vorgesehenen Berichtsklausel des Art. 1 Nr. 3 auch der Bericht der

Landesregierung, der letztlich zur Zentralisierung konzeptionell führen soll und sodann zu einem Gesetz zur Änderung ggf. des Gesetzes über das Landesamt für Finanzen und zur Folgeänderung des Ausführungsgesetzes zur Umsetzung des Unterhaltsvorschussgesetzes führen muss, erst zum Stichtag 31.03.2019 erfolgte, müsste dies für die HSP-Fortschreibungen 2019, die bereits im Sommer 2018 erfolgen müssen, außer Betracht bleiben.

Die für die kommunale Personalseite positive Folge der Zentralisierung des Rückgriffs könnte damit keine Berücksichtigung finden. Daher müsste hier ein Weg gefunden werden, eine Formulierung in Art. 1 Nr. 3 des Gesetzentwurfs aufzunehmen, der es den Kommunen ermöglichte, in der Haushaltsplanung für das Jahr 2019 davon auszugehen, dass eine Zentralisierung zum 01.07.2019 erfolgen wird.

Hierzu könnte Art. 1 Nr. 3 des Gesetzentwurfs um folgenden Eingangssatz ergänzt werden:

„Eine Zentralisierung der Geltendmachung der nach § 7 UVG übergegangenen Forderungen auf das Land erfolgt nach besonderer gesetzlicher Regelung zum 01.07.2019.“

Ungeachtet dessen müsste – damit eine geordnete Zentralisierung des Rückgriffs überhaupt rechtzeitig stattfinden kann – die Berichtsfrist in einen Bericht zur Vorbereitung und Umsetzung der Zentralisierung des Rückgriffs und einen zur allgemeinen Entwicklung des Leistungsaufwandes geteilt werden: Der Bericht zur Vorbereitung und Umsetzung der Zentralisierung des Rückgriffs müsste dabei auf einen Zeitpunkt vorgezogen werden, der eine ausreichende Landtagsbehandlung des Berichts und sodann einen umsetzenden Gesetzgebungsprozess ermöglicht. Hierzu wäre eine Fristsetzung auf den 31.07.2018 vorzuschlagen.

C. Rechtliche Absicherung des Ausschlusses der kommunalen Mehrbelastung

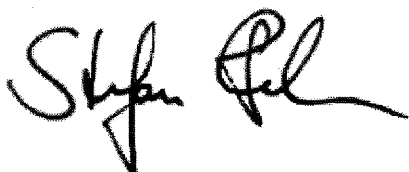
Abschließend wäre das gemeinsam getragene und dem Koalitionsvertrag von CDU und FDP für die Legislaturperiode 2017 bis 2022 des Landtags Nordrhein-Westfalen entsprechende Ziel, den kommunalen Netto-Anteil am UVG-Leistungsaufwand in Nordrhein-Westfalen (Leistungsaufwand ./ Rückgriffsertrag) von 89,8 Mio. € p.a. (2016) auch künftig angesichts der erwarteten Verdopplung des Leistungsaufwandes bei voller Jahreswirkung mindestens als Grenze der kommunalen Leistungsaufwandsbelastung einzuhalten, verfahrensrechtlich abzusichern. Dies gilt ausdrücklich jenseits des vorgesehenen Art. 1 Nr. 3 des Gesetzentwurfs. Denn dieser ließe den Kommunen keine eigenen Überprüfungsrechte für den Fall, dass sich erst nach Ablauf der in § 52 Abs. 2 VGHG NRW genannten Frist herausstellte, dass die gemeinsamen Grundannahmen – entgegen der Erwartung – nicht zuträfen. Hierzu wäre im vorliegenden Entwurf eine spezialgesetzliche Sonderklausel dergestalt vorzusehen, dass entweder festgestellt würde, dass die vorgesehene Neuaufteilung des Art. 1 Nr. 1 und 2 des Gesetzentwurfs einen Belastungsausgleich gem. Art. 78 Abs. 3 Verf NRW darstellt oder § 52 Abs. 2 VGHG NRW für Überprüfungen nach § 52 Abs. 2 VGHG NRW mit Blick auf das vorliegende Gesetz keine Anwendung findet bzw. die Jahresfrist um einen angemessenen Zeitraum verlängert wird, um die Rechtsposition der Kommunen entsprechend zu sichern.

Die kommunalen Spitzenverbände betonen an dieser Stelle – wie auch in den vorangegangenen Gesprächen dargelegt –, dass sie die Ankündigungen aus dem Antrag der Koalitionsfraktionen und die Aussagen des Koalitionsvertrages so verstanden haben, dass


eine deutlich spürbare Entlastung der nordrhein-westfälischen Kommunen gegenüber der Rechtslage vor Inkrafttreten der UVG-Reform angestrebt war.

Wir bitten, die vorstehend dargestellten Anpassungsnotwendigkeiten noch in geeigneter Weise in das Gesetzgebungsverfahren einfließen zu lassen. Zur Erörterung dazu, wie dies erfolgen kann, regen wir ein kurzfristiges Gespräch an.

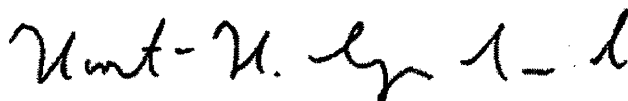
Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Stefan Hahn
Beigeordneter
des Städtetages Nordrhein-Westfalen



Dr. Christian von Kraack
Beigeordneter
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen



Horst-Heinrich Gerbrand
Geschäftsführer
des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf

der Landesregierung

**Gesetz zur Änderung haushaltswirksamer Landesgesetze
(Haushaltsbegleitgesetz 2017)**

A Problem

(...)

II) Unterhaltsvorschussgesetz

Durch Artikel 23 des Gesetzes zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichsystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122) wurde das Unterhaltsvorschussgesetz mit Wirkung vom 1. Juli 2017 dahingehend geändert, dass auch 12- bis 17jährige Kinder unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Unterhaltsvorschuss haben. Auch die bisherige Höchstbezugsdauer von 72 Monaten ist entfallen. Diese Änderungen bewirken, dass die Zahl der Kinder, die Anspruch auf Unterhaltsvorschuss haben, deutlich steigt. Dementsprechend erhöhen sich die Leistungsausgaben und der mit der Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes verbundene Verwaltungsaufwand.

Das Gesetz zur Ausführung des Unterhaltsvorschussgesetzes sieht seit dem 1. Januar 2002 vor, dass in Nordrhein-Westfalen von den Geldleistungen, die gemäß § 8 Unterhaltsvorschussgesetz vom Land zu tragen sind, 80 Prozent von der für die Bearbeitung des jeweiligen Falles zuständigen Kommune zu tragen sind. Die restlichen 20 Prozent werden aus dem Landeshaushalt aufgebracht. Für den Zeitraum vor dem 1. Juli 2017 ergab sich damit, auf die Gesamtkosten gerechnet, eine Verteilung von 33,3 Prozent (Bund), 13,3 Prozent (Land) und 53,3 Prozent (Kommunen). Da der Bundesanteil durch Artikel 23 des Gesetzes zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichsystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften auf 40 Prozent angehoben worden ist, gilt seit dem 1. Juli 2017 der Verteilungsschlüssel 40 Prozent (Bund), 12 Prozent (Land) und 48 Prozent (Kommunen). Die gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz vom Unterhaltspflichtigen eingezogenen Beträge werden nach demselben Schlüssel verteilt.

Insbesondere diese – im Ländervergleich außerordentlich hohe – Beteiligung der Kommunen an den Ausgaben für Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz führt dazu, dass die Ausweitung der Unterhaltsvorschussleistungen die Kommunen in Nordrhein-Westfalen wie in keinem anderen Bundesland zusätzlich finanziell belastet. Weder die Erhöhung des Bundesanteils noch die mittelfristig zu erwartenden Mehreinnahmen beim Unterhaltsrückgriff nach § 7 Unterhaltsvorschussgesetz reichen aus, um diese Belastungen auszugleichen. Auch bei den Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch ist zu erwarten, dass Kommunen durch die Ausweitung des Unterhaltsvorschusses Einsparungen erzielen werden; diese dürften jedoch die Mehrausgaben nicht decken können. Die entstehende erhebliche finanzielle Mehrbelastung der Kommunen läuft vorangegangenen Bemühungen des Landes zuwider, die Kommunen finanziell zu konsolidieren.

(...)

B Lösung

Verabschiedung des Haushaltsbegleitgesetzes 2017 zur Änderung (...) des Ausführungsgesetzes zum Unterhaltsvorschussgesetz. Damit werden im Zusammenhang mit dem Nachtragshaushaltsgesetz 2017 (...) Gesetze geändert, die unmittelbare Auswirkungen auf die Ansätze oder den Haushaltsvollzug haben.

(...)

II) Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Unterhaltsvorschussgesetzes

Das Gesetz zur Ausführung des Unterhaltsvorschussgesetzes wird dahingehend geändert, dass von den Geldleistungen, die gemäß § 8 Unterhaltsvorschussgesetz vom Land zu tragen sind, die Hälfte von der für die Bearbeitung des jeweiligen Falles zuständigen Kommune zu tragen ist. Die übrige Hälfte wird aus dem Landeshaushalt aufgebracht. Ab dem 1. Juli 2017 gilt somit – auf die Gesamtausgaben gerechnet – eine Verteilung von 40 Prozent (Bund), 30 Prozent (Land) und 30 Prozent (Kommunen).

Die gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz vom Unterhaltspflichtigen eingezogenen Beträge stehen dagegen zu fünf Sechsteln der für die Bearbeitung des jeweiligen Falles zuständigen Kommune und zu einem Sechstel dem Land zu. Hinsichtlich der Gesamteinnahmen ergibt sich eine Verteilung von 40 Prozent (Bund), 10 Prozent (Land) und 50 Prozent (Kommune).

(...)

C Alternativen

Keine.

(...)

Eine Beibehaltung der bisherigen Regelungen im Ausführungsgesetz zum Unterhaltsvorschussgesetz und die damit verbundene erhebliche finanzielle Mehrbelastung der Kommunen würde den Bemühungen des Landes zuwiderlaufen, die Kommunen finanziell zu konsolidieren.

(...)

D Kosten

(...)

II) Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Unterhaltsvorschussgesetzes

Mit der Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes hat der Bund zum 1. Juli 2017 die Lage von Alleinerziehenden deutlich verbessert. Im Zusammenhang mit der Umsetzung der bundesgesetzlichen Regelung werden die Anteile an der Finanzierung des Unterhaltsvorschusses zu Gunsten der Kommunen geändert. Künftig tragen Land und Kommunen jeweils die Hälfte der Ausgaben, die der Bund nicht übernimmt. Die Mehrausgaben hierfür werden im Landeshaushalt für das Jahr 2017 mit rund 45 Mio. Euro veranschlagt.

Diese Mehrbelastung für den Landeshaushalt soll dazu beitragen, dass die kommunalen Haushalte durch die Neuregelung des Unterhaltsvorschussgesetzes nicht in erheblichem Maße zusätzlich belastet werden:

Die Höhe der insgesamt zu erwartenden Mehrbelastung hängt letztlich von der Zahl der Kinder ab, die nach der Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes zusätzlich Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz beziehen werden. Da die Bearbeitung der neu gestellten Anträge auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz erst vor wenigen Wochen angelaufen ist, liegen zur Entwicklung der Zahl der Kinder im Leistungsbezug noch keine belastbaren Daten vor.

Die Mindereinnahmen aufgrund der Änderung der Quote bei den übergeleiteten Rückgriffsansprüchen sind abhängig vom Erfolg der Rückgriffe und somit nicht konkret bezifferbar.

Zum 31. März 2019 soll daher die Landesregierung dem Landtag über die Auswirkungen dieser Finanzierungsregelungen berichten, sodass diese im Bedarfsfall angepasst werden können.

(...)

E Zuständigkeit

Zuständig sind das Ministerium der Finanzen und das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration. Beteiligt sind die Staatskanzlei, das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung und das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Das Gesetz entlastet die Kommunen, die das Unterhaltsvorschussgesetz durchführen und verbessert hierdurch ihre finanzielle Situation gegenüber dem Status Quo. Betroffen sind die Kreise, die kreisfreien Städte und diejenigen kreisangehörigen Gemeinden, bei denen eigene Jugendämter errichtet sind (vgl. § 1 der Verordnung zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes vom 11. April 1980). Die finanzielle Entlastung gegenüber der ohne diese Gesetzesänderung auf Landesebene sonst gegebenen Situation stellt sicher, dass eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung weiterhin möglich ist, und stärkt die kommunale Selbstverwaltung.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine.

H Befristung

Da das Gesetz jeweils unbefristete Stammgesetze ändert, ist eine Befristung nicht erforderlich.

Im Ausführungsgesetz zum Unterhaltsvorschuss wird jedoch nunmehr eine Berichtspflicht vorgesehen, da die Belastungen, welche die Änderungen des Unterhaltsvorschussgesetzes für die Kommunen und das Land mit sich bringen, derzeit nur geschätzt werden können.

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung
haushaltswirksamer Landesgesetze
(Haushaltsbegleitgesetz 2017)**

Vom XX. Monat 2017

Inhaltsübersicht:

Artikel 1: (...)

Artikel 2: Änderung des Ausführungsgesetzes zum Unterhaltsvorschussgesetz

Artikel 3: (...)

Artikel 4: Inkrafttreten

Artikel 1

(...)

Artikel 2

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Unterhaltsvorschussgesetzes

Das Gesetz zur Ausführung des Unterhaltsvorschussgesetzes vom 17. Dezember 1998 (GV. NRW. S. 750), das durch Artikel II Nummer 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2001 (GV. NRW. S. 876) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter „80 vom Hundert“ durch die Wörter „die Hälfte“ ersetzt.
2. In Absatz 2 werden die Wörter „80 vom Hundert“ durch die Wörter „fünf Sechsteln“ ersetzt.
3. Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Landesregierung berichtet dem Landtag spätestens bis zum 31. März 2019 mit dem Ziel, den Bedarf für eine Anpassung der in Absatz 1 und 2 getroffenen Regelungen an die tatsächliche Belastung der betroffenen Kostenträger unter Berücksichtigung aller kostensteigernden und –senkenden Faktoren zu ermitteln, wobei die Kommunen gegenüber dem Stand vom 31. Dezember 2016 nicht stärker mit Kosten belastet werden sollen. Gegenstand des Berichts sind die Auswirkungen der in Absatz 1 und Absatz 2 getroffenen Regelungen, insbesondere die Entwicklung der Leistungsausgaben und der nach § 7 UVG eingegangenen Beträge sowie von Entlastungstatbeständen; außerdem soll der Bericht einen Vorschlag zu der beabsichtigten Verlagerung der Zuständigkeit für die Geltendmachung aller nach § 7 UVG übergegangenen Forderungen auf das Land ab dem 1. Juli 2019 und eine Prognose zu deren Auswirkungen enthalten.“

Artikel 3

(...)

Artikel 4

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 2 tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2017 in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

Mit dem Haushaltsbegleitgesetz werden (...) Gesetze geändert, die unmittelbare Auswirkungen auf die Ansätze oder den Haushaltsvollzug haben.

(...)

Für die Entlastung der Kommunen auf Grundlage des Ausführungsgesetzes zum Unterhaltsvorschussgesetz muss eine gesetzliche Ermächtigung im Fachgesetz geschaffen werden.

(...)

Zu Artikel 1 (...)

Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Unterhaltsvorschussgesetzes)

Durch Artikel 23 des Gesetzes zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichsystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122) wurde das Unterhaltsvorschussgesetz mit Wirkung vom 1. Juli 2017 dahingehend geändert, dass auch 12- bis 17jährige Kinder unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Unterhaltsvorschuss haben. Auch die bisherige Höchstbezugsdauer von 72 Monaten ist entfallen. Diese Änderungen bewirken, dass die Zahl der Kinder, die Anspruch auf Unterhaltsvorschuss haben, deutlich steigt. Dementsprechend erhöhen sich die Leistungsausgaben und der mit der Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes verbundene Verwaltungsaufwand.

Das Gesetz zur Ausführung des Unterhaltsvorschussgesetzes sieht seit dem 1. Januar 2002 vor, dass in Nordrhein-Westfalen von den Geldleistungen, die gemäß § 8 Unterhaltsvorschussgesetz vom Land zu tragen sind, 80 Prozent von der für die Bearbeitung des jeweiligen Falles zuständigen Kommune zu tragen sind. Die restlichen 20 Prozent werden aus dem Landeshaushalt aufgebracht. Für den Zeitraum vor dem 1. Juli 2017 ergab sich damit, auf die Gesamtkosten gerechnet, eine Verteilung von 33,3 Prozent (Bund), 13,3 Prozent (Land) und 53,3 Prozent (Kommunen). Da der Bundesanteil durch Artikel 23 des Gesetzes zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichsystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften auf 40 Prozent angehoben worden ist, gilt seit dem 1. Juli 2017 der Verteilungsschlüssel 40 Prozent (Bund), 12 Prozent (Land) und 48 Prozent (Kommunen). Die gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz vom Unterhaltspflichtigen eingezogenen Beträge werden nach demselben Schlüssel verteilt.

Insbesondere diese – im Ländervergleich außerordentlich hohe – Beteiligung der Kommunen an den Ausgaben für Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz führt dazu, dass die Ausweitung der Unterhaltsvorschussleistungen die Kommunen in Nordrhein-Westfalen wie in keinem anderen Bundesland zusätzlich finanziell belastet. Weder die Erhöhung des Bundesanteils noch die mittelfristig zu erwartenden Mehreinnahmen beim Unterhaltsrückgriff nach § 7 Unterhaltsvorschuss reichen aus, um diese Belastungen auszugleichen. Auch bei den Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch ist zu erwarten, dass Kommunen durch die Ausweitung des Unterhaltsvorschusses Einsparungen erzielen werden; diese dürften jedoch die Mehrausgaben nicht decken können. Die entstehende erhebliche finanzielle Mehrbelastung der Kommunen läuft vorangegangenen Bemühungen des Landes zuwider, die Kommunen finanziell zu konsolidieren.

Das Gesetz zur Ausführung des Unterhaltsvorschussgesetzes wird deshalb dahingehend geändert, dass von den Geldleistungen, die gemäß § 8 Unterhaltsvorschussgesetz vom Land zu tragen sind, die Hälfte von der für die Bearbeitung des jeweiligen Falles zuständigen

Kommune zu tragen ist. Die übrige Hälfte wird aus dem Landeshaushalt aufgebracht. Ab dem 1. Juli 2017 gilt somit – auf die Gesamtausgaben gerechnet – eine Verteilung von 40 Prozent (Bund), 30 Prozent (Land) und 30 Prozent (Kommunen).

Die gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz vom Unterhaltspflichtigen eingezogenen Beträge stehen dagegen zu fünf Sechsteln der für die Bearbeitung des jeweiligen Falles zuständigen Kommune und zu einem Sechstel dem Land zu. Hinsichtlich der Gesamteinnahmen ergibt sich eine Verteilung von 40 Prozent (Bund), 10 Prozent (Land) und 50 Prozent (Kommune).

Zu Artikel 3 (...)

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (...)

Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Unterhaltsvorschussgesetzes)

Zu Nummer 1 (Änderung Absatz 1)

In Absatz 1 werden die Wörter „80 vom Hundert“ durch die Wörter „die Hälfte“ ersetzt. Hierdurch ergibt sich eine deutliche Reduzierung des Anteils an der Finanzierung der Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz, den die für die Fallbearbeitung jeweils zuständige Kommune tragen muss. Der Finanzierungsanteil des Landes steigt entsprechend. Hinsichtlich der Gesamtkosten ergibt sich eine Verteilung von 40 Prozent (Bund), 30 Prozent (Land) und 30 Prozent (Kommune).

Zu Nummer 2 (Änderung Absatz 2)

Die gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz vom Unterhaltspflichtigen eingezogenen Beträge stehen künftig zu fünf Sechsteln der für die Bearbeitung des jeweiligen Falles zuständigen Kommune und zu einem Sechstel dem Land zu. Hinsichtlich der Gesamteinnahmen ergibt sich eine Verteilung von 40 Prozent (Bund), 10 Prozent (Land) und 50 Prozent (Kommune).

Zu Nummer 3 (Absatz 3 neu)

Es wird eine Berichtspflicht etabliert, da die Belastungen, welche die Änderungen des Unterhaltsvorschussgesetzes für die Kommunen und für das Land mit sich bringen, derzeit nur geschätzt werden können.

Ziel des Berichts ist die Klärung, ob und gegebenenfalls wie die in Absatz 1 und 2 getroffenen Regelungen angepasst werden müssen, um zu gewährleisten, dass die Kommunen gegenüber dem Stand vom 31. Dezember 2016 nicht stärker mit Kosten belastet werden. Die Auswirkungen der in Absatz 1 und Absatz 2 getroffenen Regelungen, insbesondere die Entwicklung der Leistungsausgaben und der nach § 7 UVG eingegangenen Beträge sowie von Entlastungstatbeständen sind deshalb Gegenstand des Berichts. Ebenso beschäftigt der Bericht sich mit der beabsichtigten Verlagerung der Zuständigkeit für die Geltendmachung der nach § 7 UVG übergegangenen Forderungen auf das Land ab dem 1. Juli 2019, und zwar mit den Modalitäten der Zuständigkeitsverlagerung ebenso wie mit deren absehbaren Auswirkungen. Gegebenenfalls sind auch Entwicklungen und Erkenntnisse, die sich aus der beabsichtigten Bundesratsinitiative der Landesregierung zur frühzeitigen Evaluierung auf Bundesebene und zur Abschaffung der Doppelbürokratie zwischen Unterhaltsvorschussstellen und Jobcentern ergeben, im Bericht zu berücksichtigen.

Zu Artikel 3 (...)

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Dieser Artikel enthält die Inkrafttretensklauseln.

Zu Absatz 2 (Änderung des Ausführungsgesetzes zum Unterhaltsvorschussgesetz)

Die Änderungen treten mit Wirkung vom 1. Juli 2017 in Kraft. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens deckt sich somit mit dem Zeitpunkt, zu dem die hier relevanten Teile des Artikels 23 des Gesetzes zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichsystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften in Kraft getreten sind. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass alle Mehraufwände, die durch die Erweiterung des Kreises der nach dem Unterhaltsvorschussgesetz Anspruchsberechtigten entstehen, von der neuen Finanzierungsregelung erfasst werden.